

Publikations- oder Dissertationsauszeit – Was bedeutet das für die Arbeitslosenversicherung?

Viele Juristen durchlaufen einmal in ihrer beruflichen Entwicklung eine sog. Publikationsphase sei es im Rahmen der Verfassung einer Dissertation oder diverser Artikel. Sind sie während dieser Zeit nicht erwerbstätig im Sinne der Arbeitslosenversicherung, stellt sich die Frage nach den Auswirkungen einer derartigen Publikationsauszeit auf die Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung. Vorliegender Artikel befasst sich mit dieser Problematik.

Stephanie Purtschert Hess, MLaw, Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis und dipl. Sozialversicherungsexpertin aus Horgen (ZH)

I. Arbeitslosenentschädigung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Zufolge der derzeit geltenden gesetzlichen Lage besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn der die Entschädigung Beantragende ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG¹). Im Folgenden sollen diese Anspruchsvoraussetzungen mit Bezug auf die diesem Artikel zugrundeliegende Problematik näher analysiert werden bevor dann im zweiten Teil dieses Artikels eine kurze Wertung mit Bezug auf die diesem Artikel zugrundeliegende Problematik vorgenommen wird.

a) Arbeitslosigkeit

Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 1 AVIG). Wer dagegen in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht oder bereits eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht, gilt als teilweise arbeitslos (Art. 10 Abs. 2 AVIG). Dabei gilt es zu beachten, dass der Arbeitssuchende erst dann als ganz oder teilweise arbeitslos gilt, wenn er sich beim Arbeitsamt seines Wohnorts zur Arbeitsvermittlung gemel-

¹ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, SR 837.0, Stand: 1. Januar 2014 (AVIG).

det hat (Art. 10 Abs. 3 AVIG). Der Versicherte muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den er Arbeitslosenentschädigung beansprucht, bei seiner Wohn-
gemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung
melden (Art. 17 Abs. 2 AVIG). Dies vor dem Hintergrund, dass nicht jede Wohn-
gemeinde eine eigene Amtsstelle hat.² Die Meldung hat persönlich zu erfolgen (Art. 19 Abs. 1 AVIV³).
Eine Meldung durch den Arbeitgeber ist folglich nicht zulässig. Der Arbeitslose hat jedoch
der Kasse (nicht zu verwechseln mit der zuständigen Amtsstelle!) eine Arbeitsbescheinigung
seines bisherigen Arbeitgebers vorzulegen. Diese hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ent-
weder beim Ausscheiden aus seinen Diensten oder später auf Verlangen des ausgeschiedenen
Arbeitnehmers auszustellen (Art. 20 Abs. 2 AVIG). Mit „bisherigem“ Arbeitgeber ist der
„letzte“ Arbeitgeber resp. jener Arbeitgeber gemeint, welcher die Arbeitslosigkeit verursacht
hat. Die Arbeitsbescheinigung des bisherigen Arbeitgebers oder die sog. Arbeitgeberbeschei-
nigung nach Art. 20 Abs. 2 AVIG ist nicht zu verwechseln mit den Arbeitsbescheinigungen
für die letzten zwei Jahre im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. c AVIV. Die Arbeitsbescheinigun-
gen für die letzten zwei Jahre dienen der Verifikation der Anspruchsvoraussetzung von Art. 8
Abs. 1 lit. e AVIG. Dazu ist in aller Regel ein Tätigkeits- resp. Beitragsnachweis der letzten
zwei Jahre beizubringen. Dazu kann neben der ohnehin einzureichenden Formulare „Arbeit-
geberbescheinigung“ (auszufüllen durch den „letzten“ Arbeitgeber) und „Antrag auf Arbeits-
losenentschädigung“ (auszufüllen durch den Arbeitnehmer) ein Auszug aus dem individuellen
Konto verwendet werden.⁴ Das Datum der Meldung ist der versicherten Person durch die zu-
ständige Amtsstelle zu bestätigen. Gleiches gilt für die gewählte Kasse (Art. 19 Abs. 3
AVIV). Das Datum der Meldung ist für den Beginn der Rahmenfristen nach Art. 9 AVIG
massgebend (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 10 Abs. 3 AVIG).

Personen, die sich nach Beendigung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zunächst einer
Publikationsauszeit widmen, gelten demzufolge nicht bereits mit der Beendigung der Er-
werbstätigkeit, sondern erst mit der erfolgten Meldung beim Arbeitsamt als arbeitslos im Sin-
ne der Arbeitslosenversicherung. Ein solches Vorgehen kann allerdings eine Einstellung in
der Anspruchsberechtigung von bis zu maximal 60 Tagen zur Folge haben, sofern ein Einstel-
lungsgrund im Sinne von Art. 30 AVIG vorliegt, d.h. der Versicherte insbesondere durch ei-

² RAV-Standorte abrufbar unter: http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/rav_standorte.html.

³ Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverord-
nung, AVIV) vom 31. August 1983, SR 837.02, Stand: 1. Januar 2013 (AVIV).

⁴ Dem Formular „Arbeitgeberbescheinigung“ kommt vielmehr die Bedeutung der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Es gewährt
dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu gewissen Punkten wie bspw. dem Grund der Kündigung eine Stellungnahme abzugeben. Die
gleiche Möglichkeit wird dem Arbeitnehmer im Rahmen des Formulars „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“ gewährt. Damit ist
gewährleistet, dass der Kasse beide Sichtweisen – sowohl jene vom Arbeitgeber als auch jene vom Arbeitnehmer – vorliegen.

genes Verschulden arbeitslos ist bzw. die Arbeitslosigkeit bewusst etwa zu Publikationszwecken herbeigeführt hat. Hat der Versicherte das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst, ohne dass ihm eine andere Stelle zugesichert war, liegt keine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit für den Fall vor, dass ihm das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (vgl. dazu Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV).⁵ Vor diesem Hintergrund ist auch die Bestimmung von Art. 16 Abs. 3^{bis} AVIG zu sehen, wonach Personen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten (Bildung|Kenntnisse) oder bisherige Tätigkeit (Berufserfahrung) vermittelt werden können. Damit soll einer schnellen Vermittlung von Stellensuchenden Rechnung getragen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass es nicht ist und nicht Sache der Arbeitslosenversicherung sein kann, Publikationszeiten oder sonstige Auszeiten der Arbeitslosen zu finanzieren. Berufseinsteiger sind dem Grundsatz nach schwieriger zu vermitteln. Für Studienabgänger, die neben dem Studium einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen sind, aufgrund welcher zwar die für eine Arbeitslosenentschädigung massgebenden Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere die erforderliche Beitragszeit) erfüllt sein können, die aber aufgrund mangelnder einschlägiger Berufserfahrung, in aller Regel schwieriger zu vermitteln sind, könnte ohne die Beschränkung von Art. 16 Abs. 3^{bis} AVIG die Stellenvermittlung leicht zu einer langwierigen Angelegenheit werden, die als Publikationsauszeit auf Kosten der Arbeitslosenversicherung genutzt werden könnte. Darin ist ein Missbrauchspotential zu sehen. Vor dem gleichen Hintergrund ist auch die Beschränkung für den Leistungsbezug resp. für die Geltendmachung einer Arbeitslosenentschädigung zu sehen, die sich aus der notwendigen Erfüllung einer 12-monatigen Beitragszeit innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit ergibt, sofern keine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit greift (Art. 8 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 13 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 14 AVIG). Je länger Personen dem Arbeitsmarkt fern bleiben umso schwieriger wird in der Regel deren Vermittlung. Das Laster einer infolge längeren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt allfällig erschwerten Vermittlung geht zu Lasten der Arbeitslosenversicherung. Vor diesem Hintergrund ist auch die zeitliche Limitierung für die Geltendmachung der Arbeitslosenentschädigung zu sehen.

Für bereits im Erwerbsleben gestandene Juristen, die das 30. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, geht ein Zuwarten mit der Meldung beim Arbeitsamt mit einer Kürzung der Höchst-

⁵ Zu denken ist etwa an eine versuchte Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB im Zusammenhang mit einer im Nachhinein beigebrachten Probezeitverlängerung (vgl. zum Nötigungsversuch im Fall eines Arbeitgebers auch BGE 107 IV 35 oder zum Verzicht auf Lohnansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber Art. 30 Abs. 1 lit. b AVIG).

zahl der Taggelder einher (vgl. Art. 27 Abs. 2 AVIG). Diese Zeit vor der Meldung kann bspw. für Publikationszwecke oder einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Meldet man sich einmal arbeitslos, sind angefangene Publikationen aufgrund der Pflicht zur sofortigen Annahme einer zumutbaren Stelle bei Vorliegen einer solchen entweder neben dieser weiterzuführen oder abubrechen (vgl. Art. 16 Abs. 1 AVIG). Einem Auslandsaufenthalt sind durch die Erfüllung der Kontrollvorschriften (Erreichbarkeit, Wahrnehmung von Terminen für Vorstellungsgesprächen und Kontrollgesprächen etc.) Grenzen gesetzt. Unabhängig davon, ob die Stellensuche nach einem Stellenverlust privat oder mit Unterstützung der Arbeitslosenversicherung erfolgt, kann bspw. Publizieren der Überbrückung der Bewerbungsphase und dem Erhalt oder Ausbau des Know-how und damit der Arbeitsmarkt- resp. Vermittlungsfähigkeit von Juristen auf Stellensuche dienen. Wird die Stellensuche zunächst privat betrieben, besteht mit der zeitlich limitierten Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung eine zusätzliche Sicherheit für den Fall, dass sich die private Stellensuche als schwierig gestaltet oder erfolglos herausstellt.

Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen erklärt es sich auch, dass insbesondere Kaderleute, sich nach einem Stellenverlust nicht direkt bei der Arbeitslosenversicherung melden, sondern sich in einem ersten Schritt zunächst eigenständig um die Stellensuche bemühen oder gar in die Selbständigkeit wechseln. Die Gründe dafür sind vielfältig und vermutlich von Person zu Person individuell. Gründe können etwa die fehlende Bereitschaft zur Annahme einer Tätigkeit in einem anderen Rechtsgebiet oder einer geringeren beruflichen Position, die Angst vor Reputationsschäden oder die fehlende Bereitschaft zur Inkaufnahme grosser finanzieller Einbussen oder zu Einschränkungen in der persönlichen Freiheit sein. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die bislang ein über dem Maximum des versicherten Verdienstes von derzeit CHF 126'000 übersteigendes Jahreseinkommen erzielt haben (vgl. Art. 23 Abs. 1 AVIG).

Meldet man sich bei der Arbeitslosenversicherung an, ist jede zumutbare Stelle anzunehmen, andernfalls es zu einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung kommen kann (vgl. Art. 16 Abs. 1 und 2 sowie Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG). Es besteht demzufolge grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit. Dies im Unterschied zur privaten, d.h. nicht von der Arbeitslosenversicherung unterstützten Stellensuche. Bei einer privaten Stellensuche ist jedoch darauf zu achten, dass man die Meldung beim Arbeitsamt nicht völlig ausser Acht lässt für den Fall, dass die private Stellensuche voraussichtlich keinen Erfolg zeitigt. Dies vor dem Hintergrund, dass der

Geltendmachung der Anspruchsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung in zeitlicher Hinsicht Grenzen gesetzt sind. Diese gelten auch für Personen, die im Anschluss an eine unselbständige Tätigkeit eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Davon abgesehen, haben Selbständigerwerbende grundsätzlich keine Anspruchsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung haben (vgl. aber Art. 9a AVIG).

Unter Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich die Erbringung von Arbeit gegen Entgelt zu verstehen (vgl. für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse Art. 319 OR⁶). Der Arbeitnehmer steht dabei in einem Subordinationsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber. Mit anderen Worten, er untersteht der Weisungsgewalt des Arbeitgebers. Bei Publikationen erstreckt sich die Weisungsgebundenheit der Autoren grundsätzlich nur auf formelle Kriterien. Es besteht dagegen keine Weisungsgebundenheit mit Bezug auf den Inhalt. Dieser ist Sache der Autoren als Urheber. Es steht dem Verlag jedoch frei, die Publikation eines Artikels abzulehnen. Wird sie dagegen angenommen, kommt ein sog. Verlagsvertrag zustande (vgl. Art. 380 ff. OR). Wird für die Einreichung eines Artikels eine Entschädigung (sog. Honorar) ausgerichtet, kommt dieser nicht der Charakter eines Lohns, sondern vielmehr derjenige einer Unkostenentschädigung zu (vgl. dazu auch Art. 327a OR). Als solche ist sie grundsätzlich steuerpflichtig, da es sich um eine pauschale und nicht um eine effektive (gegen Beleg zu erstattende) Spesenvergütung handelt. Pauschale Spesenvergütungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung es sei denn, sie entsprechen den Vorgaben der Schweizerischen Steuerkonferenz oder es liege ein genehmigtes Spesenreglement vor (vgl. Art. 16 Abs. 1 DBG⁷).⁸ Da – auch aus Praktikabilitätsüberlegungen – eine unselbständige Tätigkeit vorliegt, ist für eine allfällige vom Verlag ausgerichtete Entschädigung ein Lohnausweis auszustellen (vgl. Art. 127 Abs. 1 lit. a DBG). Für Sozialversicherungszwecke werden auf geringfügigen Löhnen von bis zu CHF 2'300 im Kalenderjahr je Arbeitgeber Beiträge nur auf Verlangen der Versicherten erhoben (vgl. Art. 34d Abs. 1 AHVV⁹). Damit wird auch aus Sicht des Sozialversicherungsrechts dem grundsätzlichen Unkostencharakter der Entschädigung in diesem Fall angemessen Rechnung getragen (vgl. Art. 9 Abs. 1 AHVV). Ein unselbständiger Nebenerwerb wie bspw. das Publizieren von Artikeln kann für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung nicht als zu berücksichtigende Beschäftigung qualifizieren (vgl. Art. 23 Abs. 3 AVIG). Zu viele Anforderungen an ein

⁶ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil : Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, Stand: 1. Januar 2014 (OR).

⁷ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, Stand: 1. Januar 2014 (DBG).

⁸ Vgl. SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ|EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (Hrsg.), Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11), Ziff. 13 ff.

⁹ Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947, SR 831.101, Stand: 1. Januar 2014 (AHVV).

Arbeitsverhältnis im herkömmlichen Sinne und damit an ein Arbeitsverhältnis, welches im Haupterwerb ausgeübt wird, sei es im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitanstellung, sind nicht erfüllt (z.B. kein Ferienanspruch, kein Lohnanspruch, sondern vielmehr ein Anspruch auf eine Unkostenentschädigung, Weisungsgebundenheit nur mit Bezug auf Formalitäten, nicht jedoch mit Bezug auf den Inhalt, die Arbeitszeit etc.). Dies verdeutlicht Art. 23 Abs. 3 AVIG, wonach ein Nebenverdienst in der Arbeitslosenversicherung nicht versichert ist. Als solcher gilt jeder Verdienst, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit als Arbeitnehmer oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens seiner selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt. Selbst im Fall, wo keine Erwerbstätigkeit im Haupterwerb mehr ausgeübt wird, kann eine solche Tätigkeit nicht von einem Nebenerwerb zu einem für die Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigenden Haupterwerb werden. Wie bereits vorstehend erwähnt, sind dafür zu viele Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses im herkömmlichen Sinne nicht erfüllt. Anders verhält es sich mit Bezug auf die mit der Abfassung einer Dissertation verbundene Assistenzstelle. Dabei handelt es sich klar um eine im Sinne der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigende Teilzeitbeschäftigung. Nur Personen, die während der Dissertationszeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, sind Personen, die ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen mehrere Artikel zuhanden (verschiedener) Verlage verfassen, gleichgestellt. Beide befinden sich in einer sog. Publikationsphase oder -auszeit und für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung in keinem Arbeitsverhältnis. Wie bereits vorgängig ausgeführt, kann es dabei keinen Unterschied machen, dass Letzteren seitens der Verlage für die eingereichten Artikel allenfalls eine geringfügige Entschädigung, eben eine Unkostenentschädigung, ausbezahlt wird.

Solange keine Meldung beim Arbeitsamt erfolgt, ist keine Arbeitslosigkeit gegeben. Publizierende qualifizieren auch nicht als sog. Heimarbeiter für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung. Heimarbeiter sind Personen, die aufgrund eines Heimarbeitsvertrages nach Art. 351 OR Heimarbeit verrichten. Zuzufolge Art. 351 OR verpflichtet sich der Heimarbeiter durch den Heimarbeitsvertrag, in seiner Wohnung oder in einem anderen von ihm bestimmten Arbeitsraum allein oder mit Familienangehörigen Arbeiten im Lohn für den Arbeitgeber auszuführen. Es fehlt an den Kriterien Lohn im Sinne von Art. 319 OR sowie an der Weisungsgebundenheit mit Bezug auf bspw. die Arbeitszeit. Anders als Heimarbeiter sind Autoren in der Arbeitseinteilung völlig frei und unterliegen diesbezüglich keiner Weisungsgebundenheit. Eine Publikationszeit kann beendet werden, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 oder 2 AVIG dadurch tangiert sein müssen: Die Publizierenden stehen in keinem oder lediglich in einem Teilzeitarbeitsverhältnis und suchen entweder eine Voll-

oder Teilzeitbeschäftigung. Damit gelten sie unter der Voraussetzung, dass sie sich beim Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung melden als arbeitslos im Sinne des AVIG (Art. 10 Abs. 1 + 2 und Abs. 3 AVIG). Erfolgt keine Meldung beim Arbeitsamt sind sie zwar ohne Erwerbstätigkeit jedoch nicht arbeitslos für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung (Art. 10 Abs. 3 AVIG e contrario). Erfolgt die Meldung, ist die Arbeitslosigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung und damit Art. 8 Abs. 1 lit. a AVIG gegeben. Dabei ist zu beachten, dass die Meldung nur durch den Arbeitssuchenden selbst erfolgen kann. Eine Meldung durch den (letzten) Arbeitgeber ist nicht zulässig (vgl. Art. 19 Abs. 1 AVIV). Ist die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung erfüllt, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 AVIG zu prüfen.

b) Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende Tage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Hatte die versicherte Person zuletzt eine Vollzeitbeschäftigung, so gilt als ausgefallener voller Arbeitstag jeder Tag, an dem die versicherte Person ganz arbeitslos ist (Art. 4 Abs. 2 AVIV). Für Personen, die eine Publikationsauszeit wahrgenommen haben, bedeutet dies, dass die Kriterien des anrechenbaren Arbeitsausfalls am dritten Tag nach erfolgter Meldung beim Arbeitsamt erfüllt sind (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AVIG). Dies vor dem Hintergrund, dass diese Personen erst nach erfolgter Meldung beim Arbeitsamt als ganz arbeitslos im Sinne der Arbeitslosenversicherung gelten und für den Arbeitsausfall auf die letzte Beschäftigung im Sinne der Arbeitslosenversicherung abgestellt wird. Dabei muss es sich um eine Beschäftigung im Haupterwerb handeln, ob diese Voll- oder Teilzeit ausgeübt wird, spielt dagegen keine Rolle. Damit erfüllen diese Personen nach erfolgter Meldung beim Arbeitsamt auch das zweite Kriterium des anrechenbaren Arbeitsausfalls für die Anspruchsberechtigung nach Art. 8 Abs. 1 AVIG.

c) Wohnsitzerfordernis | Erfordernisse betreffend Schulzeit, Alter und Rentenbezug | Erfüllung resp. Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Unter der Annahme, dass das Wohnsitzerfordernis in der Schweiz erfüllt ist, der Arbeitssuchende die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, ist weiter die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit resp. der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit zu prüfen. Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während minde-

stens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und damit zwei Jahre vor dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 und Abs. 2 AVIG). Für Personen, die eine Publikationsauszeit nehmen, beginnt die Rahmenfrist für den Leistungsbezug grundsätzlich mit der Meldung beim Arbeitsamt. Erst ab diesem Zeitpunkt gelten diese Personen als arbeitslos im Sinne der Arbeitslosenversicherung. Für die Rahmenfrist für die Beitragszeit bedeutet dies, dass diese grundsätzlich zwei Jahre vor der Meldung beim Arbeitsamt beginnt. Innert dieser Zeit muss während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt werden. Damit ist der Anspruchsberechtigung nach Art. 8 Abs. 1 AVIG für Personen, die im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit zunächst publizieren, von Gesetzes wegen eine zeitliche Grenze gesetzt, die Erfüllung dieses dritten Kriteriums aber grundsätzlich möglich.

d) *Vermittlungsfähigkeit | Erfüllung der Kontrollvorschriften*

Im Weiteren muss der Arbeitssuchende vermittlungsfähig sein und die Kontrollvorschriften erfüllen, damit er die Anspruchsvoraussetzungen für eine Arbeitslosenentschädigung erfüllt. Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Schadensminderung muss der Versicherte grundsätzlich jede zumutbare Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Dabei gilt eine Tätigkeit, die nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt, als unzumutbar (Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG). Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Personen, welche das 30. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 16 Abs. 3^{bis} AVIG). Ebenfalls als unzumutbar gilt eine Arbeit, die dem Versicherten einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes (Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG). Dieser entspricht dem massgebenden Lohn im Sinne der AHV Gesetzgebung im Maximum jedoch CHF 126'000 im Jahr (Art. 23 Abs. 1 AVIG). Der versicherte Verdienst bemisst sich nach dem höheren Durchschnittslohn der letzten sechs resp. zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (sog. Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst). Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug beginnt der Bemessungszeitraum am Tag vor Eintritt eines anrechenbaren Verdienstauffalls. Voraussetzung ist, dass vor diesem Tag min-

destens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen (Art. 37 Abs. 3 AVIV).

Um den Kontrollvorschriften gerecht zu werden, muss der Versicherte mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Damit ist gemeint, dass ein Jurist, welcher das 30. Altersjahr zurückgelegt hat und bisher bspw. als steuerberatender Jurist tätig war, neu auch Juristenstellen in anderen Bereichen als dem Steuerbereich in seine Suche mit ein zu beziehen hat. Nicht gemeint ist, dass jemand eine Stelle anzunehmen hat, die seinen Fähigkeiten und/oder seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit nicht gerecht wird. Mit anderen Worten, ein Hochschulabsolvent hat grundsätzlich Anspruch auf Vermittlung im Hochschulbereich und ein Lehrabgänger Anspruch auf Vermittlung im Bereich der Lehrstellenberufe, es sei denn, dieses Kriterium der Gleichwertigkeit hätte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit dieser Personen keine Berücksichtigung gefunden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur uneingeschränkt für Versicherte, die das 30. Altersjahr zurückgelegt haben (vgl. Art. 16 Abs. 3^{bis} AVIG). Dieses auch der Invalidenversicherung bekannte Kriterium der Gleichwertigkeit kann sich der Praktikabilität halber nur auf die Erstausbildung und nicht auch auf Weiterbildungen beziehen. Hätten die Arbeitsämter für eine angemessene Vermittlung auch noch sämtliche Weiterbildungen einer Person zu berücksichtigen, würde dies eine zeitnahe Vermittlung praktisch verunmöglichen.

Sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Arbeitslosenentschädigung erfüllt, hat der Versicherte ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren nach einer Wartezeit von 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei einem versicherten Verdienst von über CHF 125'000 Anspruch auf die Entschädigung (Art. 18 Abs. 1 lit. c AVIG). Sie wird in Form eines Taggeldes ausgerichtet. Für eine Woche werden fünf Taggelder ausgerichtet (Art. 21 AVIG). Ein volles Taggeld für Versicherte ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren sowie für Versicherte, die ein volles Taggeld von mehr als CHF 140 erreichen, beträgt 70 Prozent des versicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 2 lit. a und b AVIG). Die Höchstzahl der Taggelder bemisst sich nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit. Wenn die versicherte Person eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann, hat sie Anspruch auf höchstens 260 Taggelder (Art. 27 Abs. 1 und 2 lit. a AVIG).

II. Wertung

Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen kann es eine Überlegung wert sein, im Anschluss an eine unselbständige Erwerbstätigkeit zunächst eine Publikationsphase oder einen Auslandsaufenthalt einzulegen oder gar selbständig tätig zu werden bevor um Arbeitslosenentschädigung ersucht wird. Dies vor dem Hintergrund, dass dies den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht aushebelt, sofern es sich dabei um zeitlich befristete Aktionen handelt. Es hat allerdings eine Kürzung der Taggelder in der Arbeitslosenversicherung zur Folge. Die Arbeitslosenversicherung minimiert das Risiko der Arbeitslosigkeit infolge fehlgeschlagener selbständiger Erwerbstätigkeit oder eigener Stellensuche, nach einem Auslandsaufenthalt oder einer Publikationszeit. Der Inanspruchnahme der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung kann durchaus zunächst eine eigene Stellensuche vorangehen. Diese ist mit gewissen Vorteilen, jedoch auch mit gewissen Nachteilen verbunden. Als Vorteile sind sicher die völlige Job-Wahlfreiheit sowie das Fehlen von Einschränkungen anzusehen, während als Nachteil die fehlende finanzielle Unterstützung und die damit verbundene Einschränkung in der Lebensführung ins Gewicht fallen mögen. Ist die private Stellensuche erfolgreich, muss die Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch genommen werden, andernfalls besteht mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme derselben eine gewisse Sicherheit um einen Verbleib im Arbeitsmarkt sicherzustellen. Damit dies klappt, hat die Meldung beim Arbeitsamt rechtzeitig, d.h. vor Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zu erfolgen. Die Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung empfiehlt sich allerdings dem Grundsatz nach nur für Personen, die entweder das 30. Altersjahr zurückgelegt haben oder sonst bereit sind, eine Tätigkeit anzunehmen, die von ihrer bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung abweicht.

Insbesondere für Studienabgänger, welche das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und die bei der ersten richtigen Stellensuche mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, empfiehlt es sich daher, sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung zu melden, sondern statt dessen eine andere Art der Überbrückung (z.B. Dissertation, Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung) zu wählen, selbst wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 AVIG (insbesondere die 12-monatige Beitragszeit) erfüllt sind. Dies vor dem Hintergrund, dass andernfalls das Risiko besteht, dass diese Personen ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten (zu denken ist v.a. an die Ausbildung) vermittelt werden können (vgl. Art. 16 Abs. 3^{bis} AVIG). Dies kann sodann auch Auswirkungen auf eine spätere Vermittlung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr zeitigen, da die Vermittlung ab diesem Zeitpunkt nur angemessen auf die Fähigkeiten

oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht zu nehmen hat (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG).